

NABU Schwieberdingen – Hemmingen

Tel. [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

www.nabu-schwieberdingen-hemmingen.de



Zweckverband „Laiblinger Weg“
Rathaus Schwieberdingen
Schloßhof 1,
71701 Schwieberdingen

20.02.2026

Beteiligung § 3 Abs. 1 BauGB: Zweckverband "Laiblinger Weg", Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Laiblinger Weg"

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Benker,
sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung vom 29.12.2025 nehmen wir zu den vorliegenden Planungen des Gewerbegebiets (Stand 2.12.2025) wie folgt Stellung:

Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.5.2014, die wir in Kopie beifügen. Nach Abwägung der Argumente zu Flora, Fauna, Artenschutz / angrenzendes Landschaftsschutzgebiet mit seinen Naturdenkmälern/ Wasser, Oberflächenwasser/ Grundwasser/ Boden/ Luft/ Mensch, Lebensqualität/ Wirtschaftlichkeit lehnte der NABU Schwieberdingen-Hemmingen die vorgeschlagene Teiländerung des Regionalplans, was die Gemeinde Schwieberdingen anbetrifft, entschieden ab. **Sämtliche in der damaligen Stellungnahme aufgeführten Argumente haben auch heute immer noch Gültigkeit.**

Hinzu kommt, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seither drastisch verschlechtert haben und eine Wirtschaftlichkeit des Projekts nicht zu erkennen ist. Ortsansässige Firmen bauen deutlich Personal ab. Weder die Firma Porsche, mit der zum Bürgerentscheid 2019 geworben wurde, hat ein Interesse an Flächen, noch die Firma BOSCH Interesse an einer Erweiterungsfläche.

Weiter besteht Anlass, auf folgende gesetzliche Regelungen hinzuweisen:

Mit Grund und Boden soll **sparsam und schonend** umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen **sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen**. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur **im notwendigen Umfang** umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll **begründet** werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Hierzu stellen wir fest, dass die Ausweisung eines Gewerbegebiets von 45 ha weder sparsam noch schonend ist. Es sind keine Anstrengungen erkennbar, die Bodenversiegelung auf das notwendige

Maß zu begrenzen. Eine Begründung für die Notwendigkeit der Umwandlung auf der Grundlage der anzustellenden Ermittlungen fehlt. Unseres Erachtens müssen bei den Ermittlungen alle Mitgliedsge-
meinden des Zweckverbands in die Betrachtung einbezogen werden.

Vorzulegen ist ein **Umweltbericht**, der den Anforderungen genügt, welche sich aus Anlage 1 (zu § 2
Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB ergeben. Der vorliegende Umweltbericht Zwischenstand
30.10.2025 **genügt weder formal noch inhaltlich den Anforderungen**. Gleichwohl weisen wir bereits
jetzt auf folgende Punkte hin:

Ziff. 1.2.1. Die Ausführung „Das geplante Baugebiet wird als Gewerbegebiet ausgewiesen.“ ist
unzutreffend. Geplant ist, einen wesentlichen Teil des Baugebiet als Industriegebiet mit er-
heblichen Immissionen auszuweisen. Die Abbildung 2 zeigt nicht den aktuellen Planungs-
stand.

Laut Ziff. 1.3.3 sind bei der Betrachtung des Schutzguts Wasser mögliche funktionale Zusam-
menhänge, die über den Geltungsbereich hinausreichen, abzuprüfen. Auch für die Beurtei-
lung des Schutzguts Klima/Lufthygiene sowie des Schutzguts Mensch/menschliche Gesund-
heit sind Wechselwirkungen mit dem Umland zu berücksichtigen. Dieser Aspekt ist bislang
vernachlässigt.

Ziff. 1.5.2. Bei dem Regionalen Gewerbeschwerpunkt handelt es sich um den nördlichen,
nicht den südlichen Teil des Plangebiets.

Laut Ziff. 2.1.1. (Altlasten und Schadstoffbelastungen) liegen für das Untersuchungsgebiet
keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vor; dies trifft nach dem geologischen Gut-
achten nicht zu!

Laut Ziff. 2.1.1. beschränken sich bestehende Versiegelungen bisher auf die beiden Parkplätze
im Süden des Untersuchungsgebietes sowie Feldwege und Straßenflächen. Zudem befinde
sich ein Abschnitt der Dieselstraße im Plangebiet. Tatsächlich sind die Parkplätze (die, anders
als in 2.9.7 angeführt, nur vorübergehend genehmigt sind) geschottert und die Feldwege nur
teilweise versiegelt.

In Ziff. 2.1.1. wird die nationale Nachhaltigkeitsstrategie zwar zitiert – der Umweltbericht
zieht aber keine Konsequenzen hieraus.

Ziff. 2.1.2 Die unterschiedliche Einstufung der Ackerflächen als hoch/sehr hoch fruchtbar bzw.
mittel/hoch wasserausgleichend bzw. hohe/sehr hohe Filterung und Pufferung sind bei den
einzelnen, in der Karte 1 dargestellten Parzellen nicht nachvollziehbar, da die einzelnen Para-
meter nicht miteinander korrelieren.

Ziff.3. Mit der Feststellung „Konkrete Aussagen zum Bauvorhaben trifft der Bebauungsplan
soweit möglich und sinnvoll im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan.“ können wir
nichts anfangen.

Vorgelegt wird weiter das **Geotechnische Gutachten** vom 25.11.2025. Hierzu weisen wir auf folgende
Unstimmigkeiten/ Unvollständigkeiten hin:

Zu den Ergebnissen der Bodenbeprobung:

In allen Aufschlüssen wurde zuoberst unterschiedlich humoser, durchwurzelter Oberboden/**Ackerboden** mit überwiegend 0,1 m bis 0,3 m Dicke, teils **bis zu 0,85 m Dicke** angetroffen. Dies deckt sich nur teilweise mit dem Umweltbericht.

In den Rammkernsondierungen RKS 1/25 bis RKS 3/25, RKS 5/25 bis RKS 7/25, RKS 14/25 und RKS 16/25 wurden unter dem Oberboden/Ackerboden **künstliche Auffüllungen** mit Dicken von 0,05 m bis 1,30 m angetroffen. Diese Feststellung bedarf einer weiteren Klärung.

Die Bodenproben ergaben teilweise eine erhebliche Belastung mit **MKW** und **PAK** in einer Größenordnung, welche die Kategorie BM-F3 der ErsatzbaustoffV übersteigt. Diese Feststellung bedarf einer weiteren Klärung.

Die Versickerungsversuche ergaben, dass die Böden **schlecht bis nicht aufnahmefähig** sind (1m Versickerung in rd. 68 Stunden). Diese Feststellung muss bei der Entwässerungsplanung berücksichtigt werden.

Die **Tragfähigkeit** der Böden wird als gering beschrieben. Maßnahmen wie z.B. Bodenaustausch oder Stabilisierung mit chemischen Bodenzusätzen wird empfohlen. Hierzu ist im Umweltbericht Stellung zu nehmen.

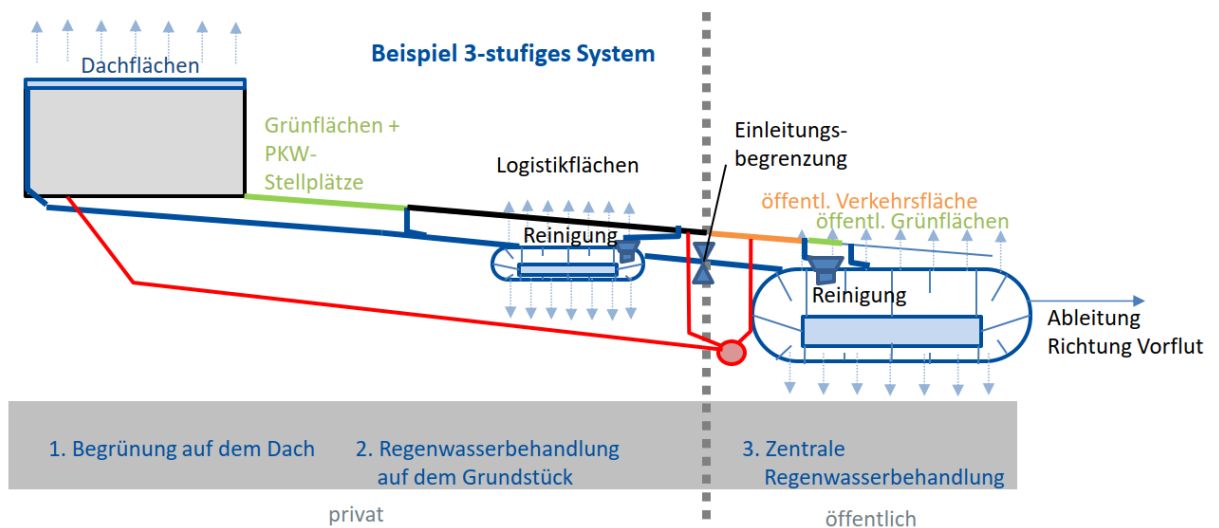
Dies gilt auch für den Hinweis, dass abseits der Neubauten **möglichst wenig Außenflächen dicht versiegelt** werden, damit die Grundwasserneubildung im Baugebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Ob die Ausführungen zur **Geothermie** Bedeutung erlangen ist noch nicht absehbar, da ein Wärmekonzept noch nicht vorliegt.

Der Vor-Entwurf des **Bebauungsplans** ist **unvollständig**. Wir werden zu seiner endgültigen Fassung Stellung nehmen. Vorab hierzu folgendes:

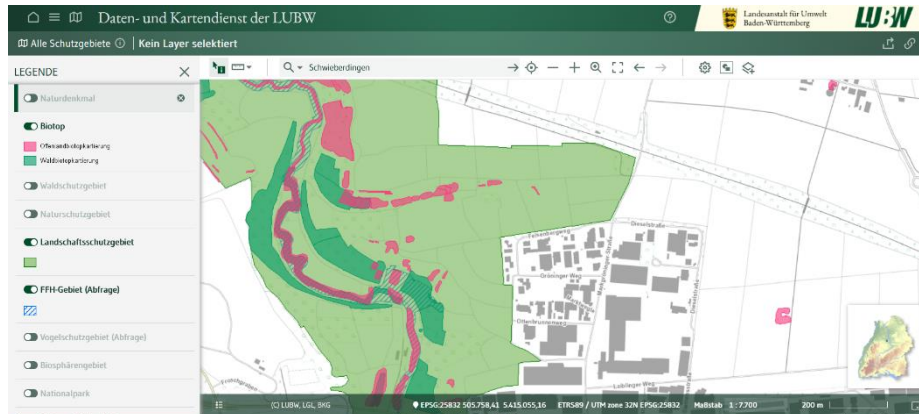
Kernstück der geänderten Planung ist das Bestehenbleiben der **Leitungstrasse**. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung in Schwieberdingen vom 23.7.2025 führte der Planer hierzu aus, dass bei der Unterquerung der Leitungstrasse eine Höhensicherung auf max. 4 m erforderlich sei; zusätzlich sei der Umkreis der Masten freizuhalten. Die Leitungstrasse könne daher als Durchfahrt, als PV-abgedeckte PKW- und LKW-Parkplätze und als **Retentionsfläche** genutzt werden. Letzteres ist im Bebauungsplan-Vorentwurf nicht mehr enthalten.

Die Entwässerungsplanung wird wie folgt schematisch dargestellt:

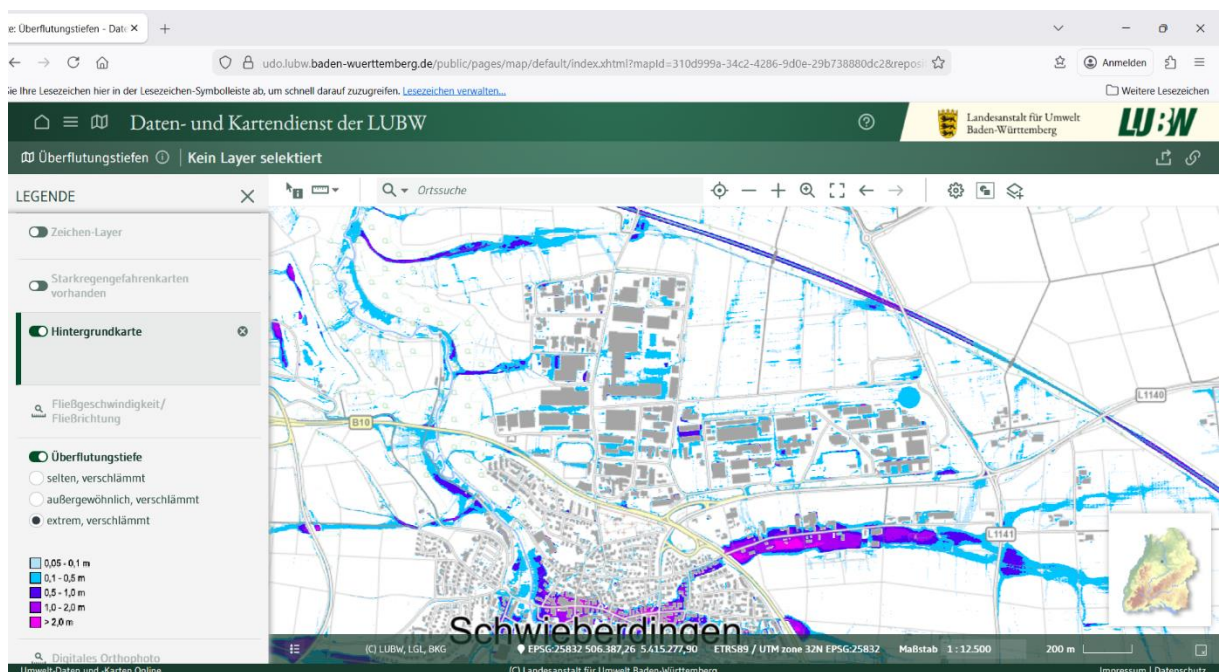


Zu 1.: Ob die in der Planung vorgesehene **Aufbauhöhe** der Dachbegrünung statisch machbar ist, sollte dringend geprüft werden. Für die Grünflächen und PKW-Stellplätze ist keine Versickerungswirkung dargestellt (vgl. A.10.2). Zu 2. Das anfallende Niederschlagswasser – auch der Logistikflächen soll auf Privatgrund behandelt werden (Verdunstung bzw. **Reinigung** und Versickerung). Zu 3. Ein kleiner Teil des Niederschlagswassers soll über eine Drossel im Trennsystem in eines der beiden im Plan dargestellten **Regenrückhaltebecken** abgeleitet werden. Auch dort soll eine Verdunstung bzw. **Reinigung** und Versickerung stattfinden (die Funktion der Reinigung ist allerdings in der weiteren Planung A.8.2 nicht mehr vorgesehen). Die technische und wirtschaftliche Machbarkeit des Konzepts ist zu prüfen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Nord-Ostecke des Gebiets **ca. 7 m tiefer** liegt als die Regenrückhaltebecken.

Für unsere Stellungnahme entscheidend ist aber der Hinweis, dass ein Überschuss – in welcher Menge auch immer – **Richtung Vorflut** abgeleitet wird. Übersetzt bedeutet dies eine Ableitung Richtung Glems, quer durch das Gebiet zu Markt mit seinen Biotopen und quer durch das FFH-Gebiet Glems. Dabei wird die Altlast ehem. Tierkörperbeseitigung durchschnitten und das Biotop, das FFH-Gebiet und die Glems durch Vergiftung stark gefährdet. Der Umweltbericht nimmt hierzu bislang nicht Stellung, ebenso fehlt hierzu eine wasserrechtliche Beurteilung.



Bekannte Starkregenrisiken sind zudem an der Nordseite und an der Süd-Ost-Seite des Gebiets zu berücksichtigen; hier könnten die ICE-Trasse und die Bosch-Parkplätze gefährdet sein. Eine Ableitung des Niederschlagswassers nach Süden ist wegen der Überflutung des Scherwiesentals ebenfalls keine Alternative.



Von einer Durchgrünung des Gebiets kann nicht gesprochen werden, da die Anzahl der Pflichtbäume zu gering und kaum Pflanzgebote aufgestellt sind.

In den örtlichen Bauvorschriften fehlen Festsetzungen, die das umwelt- und energieschonende Bauen befördern. Ebenso fehlt ein Verbot von Materialien, die schädliche Emissionen verursachen (Blei, Zink, PFAS etc.).

██████████
NABU Schwieberdingen – Hemmingen
██████████
██████████

Tel. ██████████

E-Mail ██████████

www.nabu-schwieberdingen-hemmingen.de



Artenschutz: Laut Artenschutzrechtlichem Gutachten ist das Gebiet, das überbaut werden soll, Lebensraum von streng geschützten Arten: “ Die Ackerflächen haben eine Bedeutung für besonders geschützte und auf der Roten Liste verzeichnete Offenlandbrüter – Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn.“ „Das Rebhuhn wird landesweit als vom Aussterben bedroht, die Feldlerche als gefährdete Art in der Roten Liste Baden-Württemberg geführt. Aufgrund der vorhersehbaren Verluste an Lebensräumen für die betroffenen Feldbrüter sind in erheblichem Umfang Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen für beide Arten erforderlich.

Zudem ist es naturschutzrechtlich notwendig, vor Beginn der Bauarbeiten nachzuweisen, dass die erforderlichen vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) dazu geführt haben, dass der lokale Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sich nicht verschlechtert.“ Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen **fehlen**. Der Nachweis, dass der lokale Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sich nicht verschlechtert hat, **fehlt**.

Insgesamt ist die Planung abzulehnen. Die genannten Fehler und Unstimmigkeiten sind auszuräumen, fehlende Unterlagen und Nachweise zu vervollständigen und der Bebauungsplanentwurf zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.

Schwieberdingen, den 20.02.2026

gez. ██████████

Sprecher NABU Schwieberdingen-Hemmingen

Anhang

- **Stellungnahme des NABU Schwieberdingen-Hemmingen vom 20.5.2014**